

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/222 vom 12. Juli 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_222

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/222 du 12 juillet 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/222 del 12 luglio 2019

Regeste

Art. 17 ATSG: Die IV-Stelle hob eine im Wesentlichen wegen ausgeprägter Zwangsstörung zugesprochene ganze Rente nach Einholung eines Administrativgutachtens, welches das Vorhandensein einer Zwangs- und Persönlichkeitsstörung verneinte, revisionsweise auf. Ein Gerichtsgutachten bestätigt indes die diagnostizierten psychischen Erkrankungen und die dadurch begründete volle Arbeitsunfähigkeit (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Juli 2019, IV 2016/222).

Erwägungen

E. 1

Angesichts der Tatsache, dass die angefochtene Verfügung vom 24. Mai 2016 an die ausdrücklich nicht vertretungsbevollmächtigte pro infirmis zugestellt wurde (IV-act. 90, IV-act. 97) und dem Rechtsvertreter erst am 9. Juni 2016 Akteneinsicht gewährt wurde (IV-act. 105), womit er Kenntnis von der Verfügung erhielt, ist von einer Wahrung der Beschwerdefrist auszugehen.

E. 2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108; BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2010, 9C_438/2009, E. 1). Eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Bei gegebenem Revisionsgrund ist der Rentenanspruch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfassend neu zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 und E. 6.1; Urteil vom 5. Dezember 2012, 9C_427/2012, E. 3.4).

E. 2.2

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des

Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes revidierbar. Dagegen stellt die unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit allein keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 2008, 9C_552/2007, E. 3.1.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1).

E. 2.4

Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen. So weicht das Gericht bei Gerichtsgutachten nach der Praxis nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten ab. Ein Grund zum Abweichen kann vorliegen, wenn die Gerichtsexpertise widersprüchlich ist, wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu andern Schlussfolgerungen gelangt oder wenn gegensätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachexperten dem Gericht als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gerichtsgutachtens in Frage zu stellen, sei es, dass es die Überprüfung durch einen Oberexperten für angezeigt hält, sei es, dass es ohne Oberexpertise vom Ergebnis des Gerichtsgutachtens abweichende Schlussfolgerungen zieht (BGE 125 V 352 f. E. 3 b aa).

E. 3

Mit der angefochtenen Verfügung vom 24. Mai 2016 (IV-act. 97) hob die Beschwerdegegnerin revisionsweise die der Beschwerdeführerin durch die IV-Stelle des Kantons Zürich mit Verfügung vom 14. Oktober 2010 ab dem 1. Juli 2010 (act. 31) zugesprochene ganze Rente gestützt auf die Schlussfolgerungen des Gutachtens von med. pract. H.____ unter Zugrundelegung einer Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie einer vollumfänglichen Arbeitsfähigkeit auf. Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf das fragliche Gutachten abstellen durfte.

E. 3.1

Med. pract. H.____ beschrieb das Verhalten der Versicherten als skeptisch-ablehnend, unfreundlich, unhöflich und distanzgemindert. Die Versicherte habe plötzlich lautstark gefordert, dass alles "richtig" aufgeschrieben und sie von einer für Zwangserkrankungen spezialisierten Person begutachtet werde (IV-act. 81-13). Sie habe die Rahmenbedingungen der Untersuchung zur Diskussion gestellt und die Fragen meistens sehr kurz, einsilbig oder auch vage und ausweichend beantwortet. Auf Konfrontation mit Inkonsistenzen in ihren

Aussagen habe sie sehr aufbrausend bzw. aggressiv reagiert, sei laut, ungehalten, distanzlos, provokativ und grenzwertig unverschämt geworden, worauf eine Pause anberaumt worden sei. Es sei im weiteren Verlauf zu einer weiteren Diskussion gekommen, weil die Versicherte ihre Beschwerden nicht schildern, sondern vorlesen wollte und gegen Ende der Untersuchung sei es wieder zu einem distanzlosen, provokativen, gar beleidigenden Verhalten von Seiten der Versicherten gekommen. Sie habe vor allem bemängelt, dass "man" "zu wenig auf ihre Zwänge" eingegangen sei (IV-act. 81-16 ff.). Dass es im Gespräch nach ihrer Wahrnehmung mehr um Alltäglichkeiten als um ihre Zwänge gegangen sei, teilte die Beschwerdeführerin zwei Tage nach der Untersuchung mit Schreiben vom 23. September 2015 auch der Beschwerdegegnerin mit (IV-act. 79). Während die Gutachterin festhielt, die Beschwerdeführerin habe keine konkreten oder nachvollziehbaren Einschränkungen bei den geschilderten Aktivitäten im Tagesablauf und insbesondere keine Zwangsrituale oder Stereotypen, die wiederholt werden müssten, und keine Einschränkungen der Reisefähigkeit angegeben (IV-act. 81-22), machte die Beschwerdeführerin vor Kenntnis des Ergebnisses der Begutachtung sinngemäss geltend, dazu von der Gutachterin keine Gelegenheit erhalten zu haben.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hatte geschildert, sie habe zwei Stunden gebraucht, um eine Tasse Tee zu trinken, sich zu waschen, Sachen parat zu machen und die Wohnung zu verlassen (IV-act. 81-7). Die Katzen habe sie innert zwei Sekunden gefüttert gehabt. Sie müsse Gegenstände, die auf den Boden gefallen seien, waschen (IV-act. 81-7). Für das Packen nur einer Umzugskiste (die sie mit Klarsichtfolie umwickle, vgl. IV-act. 93) benötige sie einen ganzen Nachmittag (IV-act. 81-13). Die Zwänge seien im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit im Aussendienst aufgetreten; ihre Mappe habe nicht auf den Boden gelegt oder mit Schmutz in Berührung kommen dürfen (IV-act. 81-8, 11). Sie habe mit der Hausverwaltung Probleme gehabt, da die Handwerker nichts berühren und die Toilette nicht benutzen durften (IV-act. 81-10). Auch in den Notizen, welche die Beschwerdeführerin nach eigener Aussage bei der Begutachtung bei sich hatte (IV-act. 77-6 ff.), beschreibt die Beschwerdeführerin ausführlich, wie sie ihre Zwänge erlebt. Aus dem Gutachten geht nicht hervor, dass die Gutachterin diese Notizen zu ihren Akten genommen hätte.

Med.pract. H.____ hielt fest, die Beschwerdeführerin habe keine konkreten oder nachvollziehbaren Einschränkungen bei den geschilderten Aktivitäten im Tagesablauf, insbesondere keine Zwangsrituale oder Stereotypen, die wiederholt werden müssten, angegeben (IV-act. 81-22). Dieses Fazit erscheint in Anbetracht der Schilderungen der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar.

E. 3.3

Med.pract. H.____ erhob verschiedene Diskrepanzen und Inkonsistenzen (IV-act. 81-18). Sie führte aus, für einen Waschzwang typische Veränderungen der Haut der Hände hätten nicht festgestellt werden können (IV-act. 81-19). Auch hätten während der Begutachtung keine zwanghaften Verhaltensweisen oder durch die geltend gemachte "gedankliche Beschäftigung mit jedem Vorgang" bewirkte gedankliche Hemmungen oder Stockungen festgestellt werden können (IV-act. 81-19). Die dahinter stehende Annahme, dass sich eine Zwangsstörung auch in der Begutachtungssituation ausgewirkt hätte, begründet sie jedoch nicht weiter. Weiter hielt sie fest, bei einem Waschzwang sei das problemlose Halten von fünf Haustieren (zwei Hunde, drei Katzen) in der eigenen Wohnung nicht nachvollziehbar (IV-act. 81-34). In der Tat leuchtet nicht ohne weiteres ein, dass sich die

Beschwerdeführerin vor Menschen, nicht aber vor Tieren ekelt (IV-act. 81-1) Andererseits ist aber vorstellbar, dass der von den Tieren eingebrachte Schmutz sie zu vermehrtem Putzen "zwingt". Weiter führt die Gutachterin aus, die Beschwerdeführerin habe sich ärztlich bescheinigen lassen, die Reinigung der Wohnung (im Hinblick auf ihren Auszug) sei ihr psychisch und finanziell nicht zumutbar. Dies lasse sich nicht mit einem Ordnungs-, Wasch- und Putzzwang vereinbaren (IV-act. 81-24). Dieser Schluss ist nicht zwingend, da die Beschwerdeführerin nach Abgabe der Wohnung nicht mehr dort lebt und sie aufgrund ihrer Zwänge die Reinigung selber gar nicht in angemessener Zeit bewältigen könnte.

E. 3.4

Dr. B.____ hielt in seiner Anamnese vom 11. März 2010 unter anderem fest, die Beschwerdeführerin sei im Juli 2000 "anlässlich ungewollter Schwangerschaft" begutachtet worden (IV-act. 15-2). Ob bzw. inwieweit dies das besondere Verhalten der Beschwerdeführerin (insbesondere die knappen und ausweichenden Antworten bzw. die nahezu verweigerte Kooperation) und den Umstand, dass sie auf psychiatrische Therapien "schlecht zu sprechen" ist zu erklären vermöchte, hätte weiter abgeklärt werden müssen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass sie in ihrer Stellungnahme vom 6. Februar 2015 ausführte, sie ertrage Behandlungen sehr schwer, denn die Gespräche machten ihr psychisch sehr zu schaffen (IV-act. 54-2). Somit wäre zu diskutieren gewesen, inwieweit aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin keine Psychotherapie beanspruchte, auf einen fehlenden Leidensdruck geschlossen werden kann (so die Gutachterin, IV-act. 81-20, 23). Schliesslich sind eine zweimalige psychologische Untersuchung während der Schulzeit (Bericht Dr. B.____, IV-act. 15-2) sowie eine Konsultation bei Dr.med. N.____, Arzt für Allgemeine Medizin FMH, wegen eines Streits mit dem Fahrlehrer aktenkundig (Notiz vom 5. Februar 2010), worauf die Gutachterin insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach einer Persönlichkeitsstörung nicht weiter einging.

E. 3.5

Zusammenfassend war die Begutachtungssituation ungünstig, ohne dass dies mit überwiegender Wahrscheinlichkeit massgeblich auf ein bewusst verweigerndes Verhalten der Beschwerdeführerin zurückgeführt werden konnte. Zwar waren Inkonsistenzen vorhanden, doch bestanden Anhaltspunkte, dass die Gutachterin über gewisse Angaben der Beschwerdeführerin hinweg gegangen war, wie dies die Beschwerdeführerin zeitnah bemängelte, und dass wesentliche Punkte nicht ausreichend gewürdigt worden waren. Aus diesen Gründen wurde ein Gerichtsgutachten in Auftrag gegeben.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin äusserte gegenüber der Gerichtsgutachterin Dr. M.____, die Zwänge bestünden unvermindert. Sie empfinde Ekel und Hass gegen Menschen sowie eine sehr starke Lustlosigkeit. Hinsichtlich der Zwänge beschreibt sie Probleme mit der auch durch weitere Mieter genutzten Waschmaschine (die Wäsche dürfe die Türe nicht berühren), die Häufigkeit der Wasch- und Putzarbeiten (tägliches Putzen von Räumen, zweimal wöchentliches Waschen des Bettinhalts u.ä.) sowie zählende und ordnende Handlungen und Gedanken (act. G 28-20 ff.). Sie sei sehr erschöpft von den Zwängen (act. G 28- 22). Verschiedentlich werden auch Konflikte mit Freunden, Verwandten, Arbeitgebern, Behörden und in Mietverhältnissen (act. G 28-25, 26, 29, 30, 31, 42) und häufige Arbeitsstellenwechsel angesprochen (act. G 28-28 f.). Im Befund erhob die Gutachterin u.a. eine beeindruckende Einengung auf Beschwerden und auf ihr überaus

hohes Kontrollbedürfnis. Nach dem AMDP Modul zur Erfassung von Zwangssymptomen bestünden schwer ausgeprägte Kontrollgedanken, mittelschwere Kontaminationsängste, mittelschwere bis schwere Ordnungs-/Symmetriegedanken, leichte aggressive Zwangsgedanken, leichtere Kontrollhandlungen, mittelschwere Wasch- und Putzzwänge, leicht bis mittelschwere Ordnungszwänge, Wiederholungszwänge und leichte Zählzwänge (act. G 28-34 f.). Bei der Untersuchung zeigte sich die Beschwerdeführerin ausgesprochen misstrauisch und gereizt (vgl. act. G 28-22, 24, 31, 35). Weiter hielt die Gutachterin fest, ein Wahn könne nicht sicher verifiziert, aber auch nicht klar verneint werden. Wiederholt äussere die Beschwerdeführerin Beziehungsideen. Sie berichte über gelegentliche leichte Derealisation und Depersonalisation. Die Stimmung sei leicht depressiv verstimmt, vor allem aber misstrauisch und angespannt. Die Beschwerdeführerin berichte von Gereiztheit, eine ausgeprägte innere Unruhe und Schuldgefühle (v.a. wegen des Konsums von Ecstasy). Die Vitalgefühle würden als erheblich reduziert angegeben. Der Antrieb sei offensichtlich deutlich, mittelschwer, punktuell auch schwer, reduziert. Der soziale Rückzug sei erheblich, wobei die Beschwerdeführerin schon seit langer Zeit über die Primärfamilie hinaus nur wenig Sozialkontakte gepflegt habe. Die Beschwerdeführerin bejahe eine hohe Anspannung mit Tendenz zur Fremdaggressivität, die sie jedoch bislang von vereinzelt Ereignissen abgesehen habe beherrschen können (act. G 28-35). Die testpsychologisch erhobenen Aufmerksamkeits- und Sprachbeeinträchtigungen hätten im extrem erhöhten Bereich gelegen und weitgehend dem Symptommuster aus Störungen der rezeptiven Sprache und Konzentration entsprochen, die bei Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis wiederholt bestätigt worden seien (act. G 28-37, 51). Die Gutachterin beschreibt eine grosse Mühe der Beschwerdeführerin, sich zu entscheiden, sowie ein grosses Kontrollbedürfnis hinsichtlich ihrer eigenen Aussagen. Sie müsse jeweils nachprüfen, ob ihre Äusserungen richtig gewesen seien, ob sie alles gesagt habe, ob sie allenfalls missinterpretiert werden könnte (act. G 28-33, 51 f.). Weiter erwähnt sie Probleme mit dem Durchhaltevermögen (act. G 28-52). Im Vordergrund stehe nicht mangelnde Motivation, sondern mangelnde Selbst- und Fremdwahrnehmung, mangelnder Realitätsbezug und ausgeprägte Probleme in der Interaktion (Misstrauen, Beziehungsideen, punktuell wahnhaftige Unterstellungen, Probleme mit der Impulskontrolle, Ambivalenz). Im Verlauf lasse sich ausmachen, dass die Zwänge anlässlich des Auszugs aus der elterlichen Wohnung 2002 begonnen und sich anlässlich der Trennung vom langjährigen Freund 2007 akzentuiert hätten (act. G 28- 52). Die Fremdanamnese der Mutter der Beschwerdeführerin ergab im Wesentlichen, dass die Beschwerdeführerin schon als Kind oft wütend geworden sei. Es sei schwierig, mit ihr zusammen zu leben. Alles müsse gewaschen werden und man müsse duschen (act. G 28-39 f.). Der behandelnde Dr. J.____ führte aus, die Beschwerdeführerin lege sich mit jedem an. Die Themen kreisten stets um Mitmenschen, Zwistigkeiten, Misstrauen (vorrangige Bedeutung gegenüber den in den Akten immer wieder beschriebenen Zwängen). Differenzialdiagnostisch bestehe eine manifeste Wahnhaftigkeit. Inzwischen denke er, die Beschwerdeführerin leide unter einer paranoiden Persönlichkeitsstörung. Sie sei sozial sehr, sehr eingeschränkt. Auf dieser Basis habe er sie krank geschrieben (act. G 28-40).

E. 4.2

Die Gerichtsgutachterin evaluierte und beschrieb sehr ausführlich die Zwänge (Zwangsgedanken und Zwangshandlungen) der Beschwerdeführerin (act. G 28-19 ff.). Sie befand, die Kriterien einer Zwangsstörung (ICD-10: F42) seien klar erfüllt. Es gebe eine Fülle von sowohl Zwangsgedanken als auch -handlungen, die die Beschwerdeführerin über

mehrere Stunden pro Tag beschäftigten. Sie beschreibe die Handlungen als episodisch quälend und Ich-synton. Andererseits beschreibe sie, dass sie sich dadurch wie selbst gefangen fühle, sowie eine episodisch hohe innere Anspannung (act. G 28-48 f.). Die Vorgutachterin hatte das Vorliegen einer Zwangsstörung mangels Vorhandenseins der entsprechenden Kriterien verneint. Die angegebenen Zwänge hätten im Rahmen der mehrstündigen Untersuchung nicht verifiziert werden können. Die erforderlichen inneren Widerstände gegen die Zwangshandlungen oder -gedanken hätten nicht festgestellt werden können bzw. seien von der Beschwerdeführerin nicht beschrieben worden. Auch eine unangenehme Wiederholung der (zwanghaften) Gedanken, Vorstellung oder Impulse habe aktuell nicht identifiziert werden können (IV-act. 81-25). Die im März 2010 beschriebenen Zwangshandlungen liessen sich aktuell nicht mehr feststellen (IV-act. 81-27). Zur von ihr diagnostizierten Persönlichkeitsstörung führte die Gerichtsgutachterin aus, diese Diagnose habe sich bisher nicht strukturiert erheben lassen. Aufgrund ihrer Mühe, sich zu entscheiden, und der Ambivalenz im Verhalten sei es der Beschwerdeführerin sehr schwer gefallen, den SKID-Screeningbogen auszufüllen und das strukturierte Interview zu führen. Die Beschwerdeführerin habe die Kriterien einer sowohl zwanghaften als auch einer paranoiden Persönlichkeitsstörung erreicht. Zudem würden die Kriterien einer schizoiden und einer Borderline-Persönlichkeitsstörung erfüllt. Dies entspreche einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61; act. G 28-51). Auch die diagnostischen Leitlinien nach ICD-10 ergäben das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung: In eindrücklicher Weise fänden sich Unausgeglichenheiten im Verhalten (ständig Auseinandersetzungen mit anderen Leuten, auffälliger sozialer Rückzug), in der Affektivität, im Antrieb und in der Impulskontrolle sowie im Wahrnehmen und Denken (überwertige Ideen bis wahrscheinlich zumindest auch punktuell Wahngedanken). Das Verhaltensmuster sei andauernd, ziehe sich seit wahrscheinlich 2002, dokumentiert seit 2007 durch die Biografie der Beschwerdeführerin. Es sei tiefgreifend und in vielen Situationen eindeutig unpassend. Die Störung habe lange Vorläufer, die sich bis in die Schulzeit zurückverfolgen liessen. Zu deutlichem subjektivem Leiden habe sie spätestens ab dem Auftreten der Zwangssymptome ca. 2002 geführt. Zu deutlichen Einschränkungen der beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit sei es anscheinend bereits während der Lehre gekommen (act. G 28-50). Dem gegenüber hatte die Vorgutachterin ausgeführt, die Kriterien einer Persönlichkeitsstörung gemäss Leitlinien seien - im Längsschnitt betrachtet - nicht erfüllt, zumal die Persönlichkeits- bzw. Verhaltensmerkmale - gemäss der Aktenlage als verschieden (d.h. nicht gleichförmig) beurteilt worden seien. Bei der Beschwerdeführerin sei von akzentuierten Persönlichkeitszügen mit histrionischen (infantilen) und emotional instabilen (emotionalen) Anteilen auszugehen (IV-act. 81-25).

E. 4.3

Die unterschiedliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die Vorgutachterin und die Gerichtsgutachterin erklärt sich im Wesentlichen durch die unterschiedliche diagnostische Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens einer Zwangs- und einer Persönlichkeitsstörung (so nachvollziehbar die Gerichtsgutachterin, act. G 28-58). Zudem hält die Gerichtsgutachterin fest, es sei in der aktuellen Untersuchung möglich gewesen, die genannten Diagnosen zu verifizieren. Überdies habe die Vorgutachterin das Verhalten der Beschwerdeführerin in der Untersuchung nicht als relevant in ihre differenzialdiagnostischen Überlegungen einbezogen, sondern ausschliesslich als Fehlverhalten interpretiert (act. G 28-58). In Anbetracht der Ausführungen der Beschwerdeführerin anlässlich der Vorbegutachtung (IV-act. 81-7, 8, 11) und der handschriftlichen Notizen (IV-act. 79-6 ff.) greift die

Feststellung der Vorgutachterin, die Beschwerdeführerin habe keine konkreten oder nachvollziehbaren Einschränkungen bei den geschilderten Aktivitäten im Tagesablauf angegeben, insbesondere keine Zwangsrituale oder Stereotypen, die wiederholt werden müssten (IV-act. 81-22), zu kurz. Allerdings wies die Vorgutachterin auf verschiedene Diskrepanzen hin, so im Wesentlichen auf die fragliche Vereinbarkeit der beschriebenen Zwänge mit dem Halten mehrerer Haustiere (vgl. IV-act. 81-7), mit einer uneingeschränkten Reisefähigkeit (IV-act. 81-22), mit dem weitgehend unauffälligen psychiatrischen Befund und dem geschilderten Tagesablauf bzw. mit den privaten Aktivitäten (IV-act. 81-18, 24) und mit dem Umstand, dass anlässlich der Untersuchung keine Zwangshandlungen oder gedankliche Stockungen sowie keine Veränderungen der Haut an den Händen feststellbar gewesen seien (IV-act. 81-19 f.) und ein Leidensdruck nicht spürbar gewesen sei (IV-act. 81-23). Über Verdeutlichungstendenzen hinaus ergebe sich auch der Eindruck von Aggravationstendenzen. Bewusste Täuschungstendenzen könnten nicht ausgeschlossen werden. Drei von vier entsprechenden Kriterien seien erfüllt (IV-act. 81-28, 32). Die Gerichtsgutachterin führte dazu aus, im Gutachten von med.pract. H.____ sei keine systematische Exploration von Zwängen dokumentiert, keine spezifische Persönlichkeitsdiagnostik, keine Prüfung, ob das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht auch anders interpretiert werden könnte, und was für welche Interpretation spreche (act. G 28-52, 57). Die Beschreibung der Zwänge weise in sich keine Widersprüche auf. Bei der vertieften Erhebung in der aktuellen Untersuchung sprächen die Details und die individuelle Beschreibung für die Wiedergabe des Erlebten. Auch habe die Beschwerdeführerin klar differenziert zwischen ihr vertrauten und unbekanntem Zwängen. Auch ihre Reaktion auf die vertiefte Erhebung, ihr Erstaunen, wenn sie bei sich Erfragtes bestätigen können, spreche für eine authentische Wiedergabe. Die sich durch die ganze Biografie ziehenden Auseinandersetzungen seien aktuell von der Mutter und von Dr. J.____ bestätigt worden. Die Kontrollskalen der eingesetzten Instrumente seien unauffällig gewesen; die Schwerpunkte der Beeinträchtigung in der BSCL (Brief Symptom Checklist, vgl. act. G 28-36) und in der klinischen Untersuchung hätten übereingestimmt. Auch die von Dr. B.____ und Dr. J.____ aktuell beschriebenen Einschränkungen wiesen in dieselbe Richtung (act. G 28-56 f.).

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin beschreibt die Zwänge und deren Auswirkungen durchgehend, vor allem im Kontext der beiden Gutachten, ähnlich, auch wenn unterschiedliche Beispiele verwendet werden (vgl. IV-act. 79-6 ff., IV-act. 81-7 ff., IV-act. 93, act. G 28-19 ff.). Aus dem Vorgutachten von med. pract. H.____ geht hervor, dass ein konstruktiver Rapport anlässlich der Begutachtung kaum gelang (IV-act. 81-13, 16, 18). Die Beschwerdeführerin beschwerte sich zeitnah nach der Begutachtung bei der Beschwerdegegnerin, med.pract. H.____ habe ihre Zwänge nicht adäquat erhoben und sie ständig unterbrochen (vgl. IV-act. 77-1 ff.). Die Gerichtsgutachterin wusste darum und um die hier wesentliche Problematik hinsichtlich der Konsistenz. Sie hat ihre Untersuchung darauf abgestimmt und konnte sie wie vorgesehen durchführen. Aus der Tatsache, dass sie die entsprechenden Diagnosen stellte, ergibt sich, dass sie von der Konsistenz der Angaben und im Gegensatz zur Vorgutachterin nicht von einem relevanten Malingering ausging. Insgesamt erscheint dieser Schluss nachvollziehbar. Plausibel legt Dr. M.____ dar, dass sich med. pract. H.____s Einschätzung der Leistungsfähigkeit auf ihre Verneinung beider Störungen beziehe, ohne dass im Gutachten die entsprechende Diagnostik dokumentiert sei (act. G 28-58, Ziff. 5).

E. 4.5

Die Beschwerdegegnerin erachtet die Konsistenzprüfung als ungenügend und die Zusatzfrage 4 für unbeantwortet (act. G 34). Die Gerichtsgutachterin verweist auf den einleitenden Abschnitt zur Leistungsfähigkeit auf S. 52 und auf die Antwort 2b. Dort erläutert sie nachvollziehbar, dass und warum sie das Verhalten der Beschwerdegegnerin als authentisch, plausibel und eben als krankheitswertig einstuft. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es sich auch durch die gesamte Berufsbiografie zieht. Deshalb kommt sie nachvollziehbar zum Schluss, dass im Vordergrund nicht mangelnde Motivation stehe, sondern mangelnde Selbst- und Fremdwahrnehmung, mangelnder Realitätsbezug und ausgeprägte Probleme in der Interaktion (act. G 28-52). In der Antwort zu Frage 2b äussert sich Dr. M.____ zudem noch explizit zur Konsistenz und Plausibilität. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern betreffend die Konsistenz noch Fragen offengeblieben sein sollen (vgl. die Ausführungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vorstehend, E. 4.3).

E. 4.6

Was die Aussagen von F.____ anbelangt, hätte ihn die Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Abklärungsverfahren als Auskunftsperson befragen können. Indes relativiert sich der Stellenwert seiner Aussage stark, da er seine Äusserungen noch am selben Tag sowie am 11. Februar 2015 telefonisch als Falschangaben deklarierte (IV-act. 56) und da die Beschwerdeführerin selber berichtete, im Juni/Juli 2014 die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit als Tänzerin versucht zu haben (Befragung vom 16. Februar 2015, IV-act. 59-5). Zudem würde eine Befragung kaum zu zuverlässigen weiter klärenden Aussagen führen. Eine aussagepsychologische Begutachtung wäre in Anbetracht des im Sozialversicherungsrecht geringen Stellenwertes des Zeugenbeweises (vgl. U. Kieser, Kommentar ATSG, 3. Aufl., Zürich 2015, Art. 43 Rz 42) kaum verhältnismässig. Er muss aufgrund seiner Beziehung zur Beschwerdeführerin zudem als befangen gelten. Insgesamt erscheint somit nachvollziehbar, dass eine massgebliche Aggravation oder Simulation nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist.

E. 4.7

Das Gerichtsgutachten begründet die Arbeitsfähigkeitseinschätzung plausibel gestützt auf die Mini-ICF-APP (act. G 28-52 ff.). Gesamthaft sei die Beschwerdeführerin in für ihre beruflichen Tätigkeiten relevanten Fähigkeiten eingeschränkt: leicht in der Kompetenz und Wissensanwendung und in der Selbstpflege und Selbstversorgung; mittelschwer in der Anpassung an Regeln und Routinen, der Selbstbehauptungsfähigkeit, der Konversation und Kontaktpflege zu Dritten, der Gruppenfähigkeit und der Mobilität und Verkehrsfähigkeit; schwer in der Planung und Strukturierung von Aufgaben, der Flexibilität und Umstellungsfähigkeit, der Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit, der Proaktivität und Spontanaktivitäten und der Widerstands- und Durchhaltefähigkeit. Die Einschränkungen betreffen auch den privaten Bereich (act. G 28-55). Aufgrund der gesamthaft mittelschweren bis schweren Einschränkungen sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, einer Tätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt nachzugehen (act. G 28-56). Triftige Gründe für ein ausnahmsweises Abweichen vom Gerichtsgutachten liegen nicht vor. Somit ist darauf abzustellen.

E. 5

Zum Verlauf führte die Gerichtsgutachterin aus, es liessen sich zwei Zeiträume ausmachen: begonnen hätten die Zwänge im Jahr 2002 mit dem Auszug aus der elterlichen Wohnung;

akzentuiert hätten sie sich anlässlich der Trennung vom langjährigen Freund 2007 (act. G 28-52). Gegenüber 2010 hätten sich die psychischen Störungen nach den vorliegenden Informationen nicht wesentlich geändert. Bei den Zwängen scheine es tendenziell zu einer Verschiebung zu mehr Zwangsgedanken gegenüber den -handlungen gekommen zu sein. Gegenüber 2010 sei auch die Bedeutung der Persönlichkeitsstruktur, allenfalls des Wahns, deutlicher zutage getreten. Weiter legt die Gerichtsgutachterin dar, auch gegenüber dem Vorgutachten vom 24. September 2015 habe sich das beschriebene Verhalten der Beschwerdeführerin nicht wesentlich verändert, und weist auf die ihrer Ansicht nach unvollständige Diagnostik der Vorgutachterin hin (act. G 28-57). Auch insofern ist die von der Gerichtsgutachterin weiterhin angenommene 100%ige Arbeitsunfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt schlüssig begründet und die Beschwerdeführerin hat daher gleichbleibend Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

E. 6.1

In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 24. Mai 2016 (IV-act. 97) aufzuheben. Die Beschwerdeführerin hat weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

E. 6.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- erscheint aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens und des damit verbundenen Mehraufwands als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen.

E. 6.3

Die Kosten des psychiatrischen Gerichtsgutachtens von Fr. 8'325.-- (act. G 29) hat die Beschwerdegegnerin zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2).

E. 6.4

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte am 13. April 2017 ein Honorar von Fr. 4'537.75 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) für seine Bemühungen seit dem 1. Juni 2016 geltend (act. G 18.1). Dabei fällt auf, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der Aufwendungen durch Korrespondenz bzw. Telefonate mit der Beschwerdeführerin begründet ist. Nach Vorliegen des Gerichtsgutachtens beziffert er seine Honorarforderung mit Fr. 6'500.-- zuzgl. Mehrwertsteuer und Spesen, ohne seine Tätigkeiten detailliert auszuweisen (act. G 33). Der Aufwand im hier zu beurteilenden Fall erscheint insgesamt umfangreicher als in üblichen Fällen, in denen ein Gerichtsgutachten eingeholt wird. Indes rechtfertigt sich der geltend gemachte Aufwand im Zusammenhang mit der Einholung eines Gerichtsgutachtens von rund Fr. 2'000.-- nicht in vollem Umfang, zumal der Rechtsvertreter die relevanten Akten bereits kannte und das Gerichtsgutachten im Sinne des Antrags der Beschwerdeführerin ausgefallen ist. Unter Berücksichtigung des durch die Einholung eines Gerichtsgutachtens entstandenen zusätzlichen und insgesamt überdurchschnittlichen Aufwands ist eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 5'500.--

(inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Die Festlegung eines Honorars aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung erübrigt sich aufgrund des Verfahrensausgangs. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 24. Mai 2016 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 8'325.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 5'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.